

Gerichts-Beilage



Das Gesetz mitre Waffe,
Verechtigten unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringelohn.

Inserate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Sparwaldebrücke No. 1.

Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfugl
in Berlin.

Berlin, Dienstag den 13. October.

Berlin, den 12. Octbr. 1857.

Stadtschwergericht.

Sitzung vom 12. October.

Der Arbeitsburche Albert Jachen, aus Neu-Ruppin, 18 Jahre alt, bereits 2 Mal wegen Diebstahls bestraft, arbeitete im Frühjahr d. J. beim Gastwirth Seyden in der Krausenstraße. Er benutzte den Zutritt zu den Räumllichkeiten des Seyden und seines Dienstmädchens, der Köchin Robert, dazu, um der Letzteren deren Ersparnisse im Betrage von 20 Thalern zu 3 verschiedenen Malen und nachdem er ihre Commode mit einem Nachschlüssel geöffnet, zu entwenden. Zu Pfingsten d. J. reiste er, in der gegen Seyden ausgesprochenen Absicht, einen Diebstahl in Neu-Ruppin zu verüben, dorthin und entwendete dem Tuchsheerermeister Hödel, in dessen Wohnung er nach Zertrümmerung einer Fensterscheibe eingestiegen war, aus einem in einem Kleidersecretair hängenden Leibrock zwei Doppelfriedrichsdor. Im heutigen Audienztermin war er dieser Diebstahls im Wesentlichen geständig und wurde deshalb, da die Geschworenen das Vorhandensein mildernder Umstände verneinten, vom Gerichtshof zu 7 Jahren Zuchthaus und 7 Jahren Polizeiaufsicht verurtheilt.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 10. October.

Ein eigenthümlicher Fall von wissentlich falscher Denunciation, in Verbindung mit dem Vergehen der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums, war der Gegenstand einer heute verhandelten Anklage gegen den Tuchsheerermeister Edward Julius Franz Lindner, eigenthümlich durch die Curiosität der Thatsachen, wie durch das Resultat — indem hier ausnahmsweise das Wissen des Angeklagten von der Unwahrheit seiner Denunciation gar keinem Zweifel unterliegen konnte. Gewöhnlich sind bekanntlich die Anklagen wegen wissentlich falscher Denunciation erfolglos, indem auch da wo man subjectiv überzeugt sein kann, daß eine falsche Beschuldigung wider besseres Wissen aus Bosheit erhoben worden ist, nicht leicht der Beweis des besseren Wissens geführt werden kann und fast immer die Möglichkeit stehen bleibt, daß der Angeklagte an die Wahrheit der Beschuldigung glaubte, so daß sich in der Regel die auf falsche Denunciation gerichtete Anklage in eine Anklage wegen Verleumdung verwandelt.

Der Tuchsheerermeister Lindner ist Miether einer in der Koblstraße belegenen Wohnung, zu welcher auch ein ihm ausschließlichs zur Benutzung überlassenes Binddach gehört, auf dem er Tuche zum Trocknen auslegt. Auf diesem Binddach tummelten sich öfters die noch sehr jungen Stiefkinder des Lindner springend und tanzend und sich mit Kinderspielen divertirend herum, was dem in demselben Hause wohnenden Steindruckereibesitzer Michaels Anlaß zur Beschwerde gab, indem seiner Behauptung nach, durch das Herumspringen der Kinder auf dem Dache die Decke einer darunter belegenen, zu seiner Wohnung gehörigen und an verschiedene Personen vermieteten Schlafkammer beschädigt wurde, und namentlich Risse bekam. Er hatte sich darüber schon mehrfach gegenüber dem

Lindner beklagt und ihn ersucht, seine Kinder von dem Herumspringen auf dem Dache abzuhalten, aber ohne Erfolg. Am 5. April d. J. in der Mittagsstunde begab er sich auf das Dach, wo die Kinder sich wieder in der angegebenen Weise ergötzen und machte dem Lindner darüber, wie er behauptet, in gemäßigten und keine Beleidigung enthaltenden Ausdrücken Vorwürfe. Nach einem kurzen Wortwechsel folgten Thätlichkeiten, bei denen nach dem Ergebniß der Untersuchung Lindner der Angreifer war und die beiden Personen nur vertheidigungsweise verletzten. Lindner drängte den Michaels vom Binddache zurück und versuchte ihn die zum Dache hinaufführende Treppe hinunterzumerfen, schlug ihn und den auf sein Hülfeschrei hinzugekommenen, bei ihm wohnenden Handlungsdiener Jordan dabei mit der Faust mehrmals ins Gesicht und zertrümmerte darauf, nachdem Beide das Dach verlassen hatten und er ihnen gefolgt war, eine zu der Wohnung des Michaels gehörige Fensterscheibe, indem er mit großer Kraft einen Faustschlag gegen dieselbe führte und dabei nicht blos die Hand, sondern auch den Arm bis über den Ellenbogen hinaus durch das Loch hindurchstießte. In Folge dieses Schlags gegen die Scheibe resp. des Zurückziehens der Hand u. des Armes hatte er an der Hand und am Arm bis zum Oberarm hinauf mehrere Schnittwunden davongetragen, welche stark bluteten. Mit dem Rufe: Mörder, ich werde Euch schon fassen, zog er sich darauf in seine Wohnung zurück. Wegen dieser Verletzung suchte er die ärztliche Hülfe des Stadtmundarztes Kellermann nach und herlangte von ihm zugleich ein Attest, indem er ihm sagte, die Wunden seien durch ein Messer verursacht, welches bei einem Streite mit zwei Hausgenossen Einer derselben gegen ihn gezogen hätte und er wolle eine Denunciation gegen die Urheber dieser Verletzungen beim Gericht einreichen. Kellermann stellte ihm ein Attest aus, worin er das Vorhandensein der qu. Verletzungen mit näherer Bezeichnung der Beschaffenheit derselben bescheinigte und hinzusetzte, daß dieselben nach Angabe des Lindner von einer Schlägerei, wobei ein Messer gegen ihn gebraucht wäre, herrührten und dies wohl möglich sei. Unter Ueberreichung dieses Attestes denuncirte er am 16. April gegen Michaels und Jordan bei der Staatsanwaltschaft wegen Mißhandlung und Körperverletzung und wiederholte diese Denunciation am 30. April. Noch bevor diese Denunciation bei der Behörde angebracht wurde, hatte er dem Kellermann gesagt, daß, wie er gehört, die Personen, gegen welche er denunciren wolle, die Absicht hätten, sich mit der falschen Ausrede zu vertheidigen, die Wunden seien durch die Glasscherben einer Fensterscheibe entstanden, die er im Verlaufe der Schlägerei zufällig durch Anstoßen zertrümmert. Kellermann, dem schon bei Ausstellung des Attestes der von Lindner angegebene Ursprung der Wunden nur möglich, aber nicht wahrscheinlich erschienen war, erklärte ihm nun, sofort: daß die Beschaffenheit der Wunden allerdings dafür und nicht für den Ursprung durch Messerschmitten spreche, und hat demgemäß auch sein Attest bei seiner gerichtlichen Vernehmung abgeändert. Hiernach ist von der Staatsanwaltschaft angenommen, daß Lindner wissentlich bei ihr die falsche Anzeige mit dem Antrag auf Bestrafung der Schuldigen gemacht, daß er von Jordan und Michaels gemißhandelt und mit einem Messer verwundet worden, und demgemäß die in Rede stehende Anklage

nebst derjenigen wegen Beschädigung fremden Eigenthums durch vorsätzliche Zertrümmerung einer fremden Fensterscheibe erhoben worden.

Der Angeklagte bestritt im heutigen Audienztermine beide Vergehen. Er behauptete, daß er von Michaels auf dem Dache mit beschimpfenden Reden insultirt, dann von ihm und dem hinzugekommenen Jordan geprügelt, namentlich auch ins Gesicht geschlagen worden, wobei er ein „blaues Auge“ davongetragen und schließlich Einer von Beiden mit einem Messer ihm die an der Hand und dem Arme vorgefundenen Wunden beigebracht habe. Die Scheibe wollte er zufällig eingeschlagen und schon, bevor dies geschehen, an der Hand und am Arme geblutet haben.

Die Zeugen Michaelis und Jordan stellten dies eidlich in Abrede und bekundeten den oben berichteten Hergang; sie fügten hinzu, daß der Angeklagte, der bei dem Vorfall in Hemdsärmeln gewesen, erst nach der Zertrümmerung der Fensterscheibe geblutet, die schon deshalb einem zufälligen Anstoßen nicht zugeschrieben werden könne, weil das betreffende Fenster so hoch sei, daß zum Zerbrechen einer Scheibe desselben die Erhebung des Armes erforderlich sei, es seien auch die mit Blut besetzten Scherben der Fensterscheibe noch aufbewahrt worden. Ihre Aussagen wurden durch Zeugen, die aus dem Nachbarhause den Vorfall ganz oder theilweise angesehen hatten, bestätigt, überdies sind Michaelis und Jordan unbescholtene Personen, und der Angeklagte ist nach ihrem und anderer Personen Zeugniß ein zankfüchtiger, jähzorniger Mann, der schon öfters mit seinen Hausgenossen Conflictte gehabt.

Der Stadtmundarzt Kellermann bekundete, daß er überzeugt sei, daß die Wunden nur durch Glasscherben entstanden sein könnten und zwar theils beim Einschlagen der Fensterscheibe, theils beim Zurückziehen der Hand und des Armes, und führte zugleich den den Angeklagten sehr verdächtigenden Umstand an, daß derselbe, als er ihm gesagt, er halte dessen erste Angabe über den Ursprung der Wunden für unwahr, darüber sehr ungehalten gewesen. Er fügte hinzu, daß der Angeklagte ein höchst jähzorniger Mensch sei, von dem man fürchten müsse, Brügel zu bekommen, wenn man nicht thue, was er wolle, und dem er dieserhalb nur unter polizeilichem Beistande ärztliche Hülfe leisten würde.

Der Staatsanwalt erachtete den Angeklagten für überführt und beantragte in Gemäßheit der §§. 133 und 281 für beide Vergehen eine 4 monatliche Gefängnisstrafe und in Rücksicht auf die Bosheit, die der Angeklagte durch die falsche Denunciation bewiesen, auch Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. (§. 133 lautet:

Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.)

Der Gerichtshof erkannte auf 4 Monaten Gefängnis.